

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 16. Februar 2010**Sachbeschädigung durch illegale Graffiti**

Die illegale Verunstaltung von Gebäuden und Verkehrsmitteln durch farbiges Besprühen mit Schriftzeichen, Bildern oder Symbolen verursacht jedes Jahr hohe wirtschaftliche Schäden. Betroffen sind Privateigentümer ebenso wie das Land und die Städte, also der Steuerzahler.

Seit dem Jahr 2005 ist im Strafgesetzbuch eindeutig klargelegt, dass es sich beim Farbvandalismus um eine Straftat handelt. Verwaltung und Justiz sind verpflichtet, konsequent gegen die Urheber illegaler Graffiti sowie deren Hinterlassenschaften vorzugehen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch sind die Schäden, die seit 2005 jährlich an Gebäuden, Fahrzeugen oder sonstigen Sachen des Landes und seiner Städte (einschließlich der Eigenbetriebe, Gesellschaften und Stiftungen) durch Graffiti verursacht worden sind?
2. Wie viel Geld haben das Land und seine Städte (einschließlich der Eigenbetriebe, Gesellschaften und Stiftungen) seit 2005 jährlich zur Beseitigung von Schäden durch Graffiti ausgegeben?
3. In welcher Höhe entstehen Privaten im Land Bremen jährlich Schäden durch illegale Graffiti?
4. In wie vielen Fällen und in welchem finanziellen Umfang haben das Land und seine Städte die Urheber von illegalen Graffiti seit 2005 in Regress genommen?
5. Welche Auswirkungen hatte die Änderung der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs? Welche Erfahrungen haben die Behörden in Bremen seither gesammelt?
6. Wie viele vollendete und versuchte Sachbeschädigungen im Zusammenhang mit Graffiti wurden seit 2005 im Land Bremen jährlich registriert?
7. Wie viele Strafverfahren wegen §§ 303 Abs. 2 und 304 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs wurden in Bremen bereits abgeschlossen? Bitte nach Verurteilungen (Sanktionen) und Formen von Einstellungen differenzieren.
8. Welche präventiven Maßnahmen hat der Senat in der Vergangenheit zur Bekämpfung illegaler Graffiti ergriffen, insbesondere um jugendlichen Tätern die Strafbarkeit ihres Handelns vor Augen zu führen und sie auf die Gefahr erheblicher Schadensersatzforderungen aufmerksam zu machen?

Wilhelm Hinners, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 23. März 2010

1. Wie hoch sind die Schäden, die seit 2005 jährlich an Gebäuden, Fahrzeugen oder sonstigen Sachen des Landes und seiner Städte (einschließlich der Eigenbetriebe, Gesellschaften und Stiftungen) durch Graffiti verursacht worden sind?

2. Wie viel Geld haben das Land und seine Städte (einschließlich der Eigenbetriebe, Gesellschaften und Stiftungen) seit 2005 jährlich zur Beseitigung von Schäden durch Graffiti ausgegeben?
3. In welcher Höhe entstehen Privaten im Land Bremen jährlich Schäden durch illegale Graffiti?

Die Höhe der durch Graffiti verursachten Schäden ist nicht bekannt, da entsprechende Daten weder in dem Vorgangssystem der Polizei noch in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst werden. Auch bei Immobilien Bremen, AöR, werden Daten zu Graffitischäden an den bremischen Immobilien statistisch nicht erhoben. Es werden lediglich im Rahmen des Bauunterhalts Schäden aus Vandalismus vermerkt, diese beinhalten aber alle Schäden, z. B. auch Glasbruch. Die BSAG unterscheidet ebenfalls nicht zwischen Vandalismus allgemein und Graffitischäden im Besonderen. In der Auswertung der Vandalismusschäden ist jedoch zu erkennen, dass seit der Einführung der Videoüberwachung in den Bussen und Bahnen die Schadenshöhe und -häufigkeit rückläufig ist.

4. In wie vielen Fällen und in welchem finanziellen Umfang haben das Land und seine Städte die Urheber von illegalen Graffiti seit 2005 in Regress genommen?

Die Täter sind in der Regel nicht bekannt. Dies erklärt, dass nach Auskunft der Immobilien Bremen bislang nur ein Täter im Jahr in 2006 erfolgreich in Regress genommen werden konnte. Die Schadenshöhe belief sich auf 132,10 €. Bei Seestadt Immobilien Bremerhaven ist eine detaillierte Erfassung der eingegangenen Schadensklassifizierungen erst seit Anfang 2009 durch Einführung einer Steuerungssoftware für Facility-Management-Prozesse möglich. Im Jahre 2009 wurden Schadensbilder als Datengrundlage erfasst. Ab dem Jahr 2010 können gezielt Schadensbilder nach Klassifizierungen verfolgt werden. In Einzelfällen sind durch polizeiliche Ermittlung Kosten zum Reparaturvolumen abgefragt worden. Detaillierte Aufstellungen über Rückführungen der Kosten durch Verwirklichung von Regressansprüchen sind momentan noch nicht darstellbar.

5. Welche Auswirkungen hatte die Änderung der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs? Welche Erfahrungen haben die Behörden in Bremen seither gesammelt?

Die Änderung der §§ 303, 304 des Strafgesetzbuches führten aus polizeilicher Sicht nicht zu nennenswerten Auswirkungen, da die in § 303 Absatz 2 Sachbeschädigung und in § 304 Absatz 2 Gemeinschädliche Sachbeschädigung genannten Tatbestandsvoraussetzungen auch bereits vor der gesetzlichen Änderung sehr extensiv ausgelegt und dadurch im Vorfeld der Gesetzesänderung entsprechende Strafverfahren eingeleitet wurden.

Die Änderungen der §§ 303, 304 StGB durch das 39. StrÄndG haben nach den Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Bremen nur zu einer geringfügigen Erleichterung in Strafverfahren wegen Sachbeschädigung durch Graffiti geführt. Früher war in der Regel ein gesonderter Nachweis erforderlich, dass die Entfernung der illegalen Graffiti zu einer Substanzverletzung des beschmierten Untergrundes führt. Hierzu wurden gelegentlich entsprechende Gutachten eingeholt.

Auch in Bremerhaven spielt die Anwendung der §§ 303 Abs. 2, 304 Abs. 2 StGB nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der in Bremerhaven von den Tätern überwiegend eingesetzten Farben ist regelmäßig eine Substanzverletzung zu verzeichnen, sodass eine Strafbarkeit nach den §§ 303 Abs. 1, 304 Abs. 1 StGB gegeben ist.

Die für die Ermittlungs- und Strafverfahren bedeutsameren Schwierigkeiten sind in Bremen wie in Bremerhaven beim Tatnachweis zu sehen, da Sprayer in den seltensten Fällen auf frischer Tat angetroffen werden, sodass die Täterschaft nur über Indiztatsachen, etwa über die regelmäßig verwendeten TAG's, bewiesen werden kann.

6. Wie viele vollendete und versuchte Sachbeschädigungen im Zusammenhang mit Graffiti wurden seit 2005 im Land Bremen jährlich registriert?

Die Daten zu Sachbeschädigungen durch Graffiti werden erst seit dem Jahr 2008 in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. Angaben zu Fallzahlen aus den Jahren 2005 bis 2007 können aus diesem Grund nicht gemacht werden.

Daten des Landes Bremen	2008	2009
Sachbeschädigung durch Graffiti	1087	1023
Davon Versuche	6	7

7. Wie viele Strafverfahren wegen §§ 303 Abs. 2 und 304 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs wurden in Bremen bereits abgeschlossen? Bitte nach Verurteilungen (Sanktionen) und Formen von Einstellungen differenzieren.

Die Strafverfolgungsstatistik weist in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt neun Abgeurteilte aus. Die Zahlen für 2009 liegen noch nicht vor.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Informationen über zivilrechtliche Regressansprüche liegen nicht vor.

	2005	2006	2007	2008
§ 303 Abs. 2 StGB – insgesamt –	0	0	7	1
Darunter: Erwachsene			0	0
Heranwachsende				
– Einstellungen gemäß § 47 JGG			1	1
Jugendliche				
– Einstellungen gemäß § 47 JGG			6	0
§ 304 Abs. 2 StGB – insgesamt –	0	0	0	1
Darunter: Erwachsene			0	0
Heranwachsende				
– Einstellungen gemäß § 47 JGG			0	1
Jugendliche				
– Einstellungen gemäß § 47 JGG			0	0

Weitere Details lassen sich aus den Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaft Bremen nicht erschließen, da die entsprechenden Angaben nicht zwischen Taten nach den Vorschriften der §§ 303 Abs. 1 StGB und 304 Abs. 1 StGB einerseits und Taten nach den §§ 303 Abs. 2 StGB und 304 Abs. 2 StGB andererseits unterscheiden.

8. Welche präventiven Maßnahmen hat der Senat in der Vergangenheit zur Bekämpfung illegaler Graffiti ergriffen, insbesondere um jugendlichen Tätern die Strafbarkeit ihres Handelns vor Augen zu führen und sie auf die Gefahr erheblicher Schadensersatzforderungen aufmerksam zu machen?

Der Senator für Inneres und Sport unterstützt als Schirmherr die Kampagne „Mach nicht alles kaputt!“ gegen Vandalismus und illegale Graffiti der DB Regio Region Nord. Die Kampagne soll Kinder und Jugendliche erreichen und aufzeigen, welche Konsequenzen Vandalismus und illegale Graffiti auf das Leben der jungen Leute selbst haben. In das Projekt werden alle Schulen ab der Sekundarstufe I in Niedersachsen und Bremen einbezogen. Projektpartner sind: Bundespolizei, Landespräventionsrat Niedersachsen, Kooperationsstelle Kriminalprävention Bremen, LKA Niedersachsen und Bremen. Die Kampagne wird auch von den Aufgabenträgern für den Schienenpersonennahverkehr in Niedersachsen und Bremen unterstützt.